

Satzung der Stadt Koblenz

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser. Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 10.10.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Koblenz bedient sich zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH.

(2) Diese betreibt die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet privatrechtlich auf der Grundlage ihrer „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ und der „Ergänzenden Vereinbarungen und Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ sowie des jeweils geltenden „Preisblattes Wasserversorgung“.

§ 2 Anschlussrecht

(1) Die Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und die dinglich Nutzungsberechtigten eines innerhalb der Stadt Koblenz gelegenen Grundstückes sind berechtigt, den Anschluss ihres Grundstückes an die Wasserversorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH kann den Anschluss versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Antragsteller übernimmt die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und leistet auf Verlangen Sicherheit für die Mehrkosten.

§ 3 Anschlusszwang

Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgung anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte hat Anspruch darauf, seinen Wasserbedarf aus der Wasserversorgung zu decken. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte (Mieter, Pächter), mit denen die Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

(2) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, Anordnungen der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungszwang

Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf nach Maßgabe der von ihm mit der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH im Rahmen der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ getroffenen Vereinbarungen aus dem Verteilungsnetz der Wasserversorgung zu decken.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung für den Anschlusspflichtigen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zu einer unbilligen Härte, kann die Stadt Koblenz auf Antrag eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang erteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für den Benutzungszwang.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1.1.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Koblenz über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser“ vom 28.2.1982 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S.419) zuletzt geändert am 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) - Gemo - wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemo) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemo)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Koblenz, den 18. Dezember 1985

Hörter
Oberbürgermeister

Die Bezirksregierung Koblenz hat unter dem 10.12.1985, Az.: 101-51, mitgeteilt, dass sie keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt.